

**Einsichtsrechte des GmbH-Gesellschafters in Zeiten der Corona-Pandemie
(Anmerkung zu OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 01.12.2020 – 21 W 137/20)**

Das OLG Frankfurt a.M. befasst sich in seiner Entscheidung mit der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Corona-Pandemie auf die Umsetzung des gesetzlich verankerten Auskunfts- und Einsichtsrechts Einfluss hat.

Jedem Gesellschafter einer GmbH stehen – unabhängig vom Umfang seiner Beteiligung – die in § 51a GmbHG verbürgten Auskunfts- und Einsichtsrechte zu. Diese Rechte sind grundsätzlich zwingend, d.h. auch die Gesellschaftssatzung kann diese Rechte nicht wirksam einschränken. Lediglich in bestimmten Konstellationen – zu denken ist insbesondere an die rechtsmissbräuchliche und schikanöse Ausübung der Rechte – kann die Gesellschaft dem Gesellschafter die Auskunft und Einsicht verweigern.

Das Auskunftsrecht bezieht sich dabei auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft, das Einsichtsrecht gewährt dem Gesellschafter einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen einschließlich Buchungsbelegen und Korrespondenz der Gesellschaft. Die Einsichtnahme in die Unterlagen hat dabei im Regelfall ausschließlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu erfolgen, wobei anerkannt ist, dass die Gesellschaft im Einzelfall die Möglichkeit hat, einen anderen Ort der Einsichtsgewährung vorzugeben, sofern und soweit zwingende Gründe dafürsprechen.

Über den umgekehrten Fall, nämlich über die Frage, inwieweit die Gesellschaft dem Gesellschafter im Einzelfall aktiv ermöglichen muss, die Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen der Gesellschaft vorzunehmen, hatte das OLG Frankfurt a.M. zu befinden. Zunächst hat das Gericht betont, dass aus der eigentlich passiven Pflicht zur Einsichtsgewährung im Regelfall keine Pflicht der Gesellschaft folge, aktiv Unterstützungsmaßnahmen zu leisten; in Ausnahme hierzu könne allerdings eine aktive Mitwirkung der Gesellschaft geboten sein, wo die Einsichtnahme ansonsten nicht möglich oder über Gebühr erschwert wäre. Ob eine derartige Ausnahme vorliege, sei im Rahmen einer Abwägung zu entscheiden. Die gebotene Abwägung könne im Einzelfall dazu führen, dass während der Corona-Epidemie zur Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts dem Gesellschafter aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine Einsichtnahme außerhalb der Geschäftsräume der Gesellschaft zu ermöglichen sei.



Dr. Alexander Frank
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
alexander.frank@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.